



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 10 Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung einer zügigen höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen insbesondere in Bezug auf (zivilrechtliche) Massenverfahren, da sie
 - die Dauer und das Ausmaß divergierender Rechtsprechung der Instanzgerichte – sowie den damit mitunter einhergehenden Vertrauensverlust der Rechtssuchenden – mindert,
 - die Justiz entlastet, da gleichgerichtete Verfahren und Rechtsmittel vermieden sowie die Entscheidung anhängiger Verfahren durch das Vorhandensein einer „Leitlinie“ erleichtert werden und
 - insgesamt betrachtet über den Einzelfall hinaus in der vollen Breite – also für eine Vielzahl gleichartig Betroffener – Rechtssicherheit schafft, was auch den Interessen der Allgemeinheit und des Rechtsstaats im Gesamten dient.

- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass die höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen mitunter er-



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

hebliche Zeit in Anspruch nimmt, insbesondere wenn eine von Massenklagen betroffene Prozesspartei ihre Verfahrenstaktik darauf ausrichtet, ein abschließendes Urteil mit Präzedenzwirkung zu vermeiden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich im Rahmen der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie dafür aus, ein Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof im Zivilprozessrecht oder vergleichbare Maßnahmen zu prüfen, wodurch die Instanzgerichte eine – vergleichsweise zügige – höchstrichterliche „Vorabentscheidung“ über grundsätzliche Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von Einzelfällen herbeiführen könnten.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister richten eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und von Nordrhein-Westfalen ein, um die Einführung eines solchen Vorabentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof oder andere verfahrensrechtliche Lösungen näher zu prüfen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge auszuarbeiten.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen